

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG)

A. Zielsetzung

Nach § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes dürfen bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Von dieser Regelung gewährt § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) für den Bereich der neuen Länder eine Ausnahme: Hier ist statt dessen Voraussetzung, daß mindestens ein Richter auf Lebenszeit bei der Entscheidung mitwirkt. Diese Regelung läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aus.

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 RpflAnpG soll in einem Teilbereich die größere Flexibilität der Justizverwaltungen bei der Besetzung von Beförderungsstellen und der Gerichte bei der Besetzung der Kollegialspruchkörper erhalten bleiben.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, einen Teilbereich der Sonderregelungen für die neuen Länder über den bisher vorgesehenen Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Hierzu wird in § 3 Abs. 1 RpflAnpG eine Ausnahme von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dahin gehend vorgesehen, daß bei einer Entscheidung eines Senats des Oberlandesgerichts oder eines Senats des Landessozialgerichts auch zwei abgeordnete Richter auf Lebenszeit an der Entscheidung mitwirken dürfen.

Die bisherige entsprechende Möglichkeit für andere Gerichte als die Oberlandesgerichte und Landessozialgerichte wird aufgehoben. Hier gelten in Zukunft die Beschränkungen des § 29 Satz 1 DRiG. Unberührt bleibt auch der Auslauf der bis zum 31. Dezember 1999 gegebenen Möglichkeit, bei den Oberlandesgerichten, den Oberverwaltungsgerichten und den Landessozialgerichten auch Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags zu verwenden, § 3 Abs. 2 RpflAnpG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Durch den Einsatz von abgeordneten Richtern können sich vielmehr Ersparnisse ergeben, wenn dem abgeordneten Richter noch kein Beförderungsamtsamt übertragen ist.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (121) – 441 00 – Re 61/99

Bonn, den 9. Juni 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossenen

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern dürfen bei den Oberlandesgerichten

und bei den Landessozialgerichten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 abweichend von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes zwei abgeordnete Richter an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, einen Teilbereich der Sonderregelungen für die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder über den bisher vorgesehenen Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Nach § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes dürfen bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Von dieser Regelung gewährt § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) für den Bereich der neuen Länder eine Ausnahme. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 RpflAnpG muß statt dessen bei einem Gericht, das in der Besetzung mit mehreren Richtern tätig wird, mindestens ein Richter auf Lebenszeit mitwirken. Diese Regelung läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt müßten folglich zum Beispiel beim Oberlandesgericht genügend Richter am Oberlandesgericht ernannt sein, um die Funktionsfähigkeit der Senate, die mindestens zwei Richter am Oberlandesgericht erfordert, zu sichern.

Der Auslauf dieser Regelung wird in den neuen Ländern zu Schwierigkeiten bei der Besetzung der Senate am Oberlandesgericht und am Landessozialgericht führen. So sind derzeit am Oberlandesgericht Dresden bei 64 planmäßigen Stellen außer den Vorsitzenden nur 17 Richter am Oberlandesgericht ernannt; bei 25 Senaten und einer 1 : 3- oder 1 : 4-Besetzung wären ca. 40 Richter am Oberlandesgericht notwendig, um die Anforderungen des § 29 Satz 1 DRiG zu erfüllen. Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, daß zum Ablauf des Jahres 1999 die vakanten Stellen für am Oberlandesgericht ernannte Richter aufgrund der durch junge Richter geprägten Altersstruktur der Justiz in den neuen Ländern noch nicht mit qualifizierten Bewerbern besetzt werden können. Selbst die unverzügliche Einleitung der erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die obergerichtliche Erprobung einer Vielzahl von soeben zu Richtern auf Lebenszeit ernannten Richtern, wird den Personalbedarf nicht decken können. Die Stellen müßten mit Bewerbern besetzt werden, deren Eignung noch nicht hinreichend festgestellt ist. Die Berufung junger Richter in ein Beförderungsam würde zudem die mittelfristige Beförderung von qualifizierten Nachwuchskräften für einen langen Zeitraum blockieren.

Die Verlängerung der Geltungsdauer des § 3 Abs. 1 Satz 1 RpflAnpG über den 31. Dezember 1999 hinaus ist vor diesem Hintergrund im Interesse der langfristigen Qua-

litätssicherung der richterlichen Arbeit in den neuen Ländern gerechtfertigt und wegen des aktuellen personalwirtschaftlichen Handlungsbedarfs unaufschiebbar.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes)

Durch die Neufassung des § 3 Abs. 1 RpflAnpG wird erreicht, daß nicht nur ein abgeordneter Richter bei einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken darf, sondern zwei. Die Regelung ist auf das Oberlandesgericht und das Landessozialgericht beschränkt, da nur hier die genannten Probleme auftreten. Unberührt bleibt daher die Regelung von § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes, daß zum Beispiel an den Landgerichten nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken darf; insoweit wird die bisherige Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des RpflAnpG nicht über den 31. Dezember 1999 hinaus verlängert.

Wie vorgesehen wird die Regelung des § 3 Abs. 2 RpflAnpG mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft treten: An den Oberlandesgerichten und den Landessozialgerichten dürfen daher nur Richter auf Lebenszeit verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung des § 10 Abs. 4 des RpflAnpG, nach dem bis zum 31. Dezember 2004 Richter auf Lebenszeit den Vorsitz in den Spruchkörpern bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten führen können, ohne zu Vorsitzenden an dem Gericht ernannt worden zu sein, wird es daher ab dem 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2004 möglich sein, daß ein Oberlandesgericht mit einem Richter am Oberlandesgericht und zwei von einem erstinstanzlichen Gericht abgeordneten Richter auf Lebenszeit eine Entscheidung trifft; die entsprechende Möglichkeit besteht am Landessozialgericht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bis zum 31. Dezember 1999 gilt die umfangreichere Regelung des § 3 Abs. 1 des RpflAnpG, ab 1. Januar 2000 die weniger umfassende Ausnahme zu § 29 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Die Bundesregierung stimmt dem Entwurf zu. Sie hält es unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten für gerechtfertigt, die mit der in § 3 Abs. 1 RpflAnpG getroffenen Besetzungsregelung aus gerichtsverfassungsrechtlicher Sicht verbundenen Nachteile (Spruchkörperent-

scheidungen mit mehr als einem abgeordneten Richter) im Interesse einer langfristigen Qualitätssicherung der Arbeit der Oberlandesgerichte und Landessozialgerichte in den neuen Bundesländern noch einmal für einen begrenzten Zeitraum (weitere fünf Jahre) in Kauf zu nehmen.

